

alnamic AG – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware

1. Kontakt- und Registerdaten der alnamic AG

Die alnamic AG (im Folgenden „alnamic“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 18255 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für den Verkauf von Hardware von alnamic an einen Kunden von alnamic (im Folgenden „Kunde“ genannt).
- 2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von alnamic ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens alnamic machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Eigenschaften der Hardware

- 3.1. Die von alnamic an den Kunden zu liefernde Hardware umfasst nur diejenigen Elemente, die alnamic im jeweiligen Angebot ausgewiesen hat.
- 3.2. Die Eigenschaften der Hardware ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung.

4. Teillieferungen

alnamic ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.

5. Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von alnamic bleibt vorbehalten.

6. Transportkosten und Gefahrübergang

Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, liefert alnamic Hardware Ex Works (EXW) gemäß den Incoterms 2010.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Kunde erwirbt erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentum an von alnamic gekaufter Hardware.

8. Mängelhaftung von alnamic

alnamic haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 8.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von alnamic auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Standardsoftware im Territorium der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft entgegenstehen.
- 8.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.
- 8.3. alnamic beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. alnamic kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
- 8.4. Der Kunde unterstützt alnamic bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
- 8.5. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangen.
- 8.6. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von alnamic ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.7. Es wird klargestellt, dass alnamic nicht für Mängel in solchen Produkten haftet, die der Kunde beistellt.

9. Allgemeine Haftung von alnamic

- 9.1. alnamic haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.2. In sonstigen Fällen haftet alnamic – soweit in Ziffer 9.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 9.3. Die Haftung von alnamic für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 9.2 unberührt.

10. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von alnamic erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

11. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die zwischen alnamic und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und anwendbarer Zölle.
- 11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an alnamic zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an alnamic zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber alnamic nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an alnamic die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.
- 11.3. Rechnungen von alnamic sind jeweils 8 Tage nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12. Import- und Exportkontrolle

- 12.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Weiterveräußerung der von alnamic zu liefernden Hardware durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 12.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Weiterveräußerung der von alnamic zu liefernden Hardware eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.
- 13.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit einräumt, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.

14. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 14.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von alnamic nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 14.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

15. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit alnamic nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von alnamic an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

16. Form und Änderung von Vereinbarungen

alnamic und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

17. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

18. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2016-08-18